LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
NEUDRUCK STELLUNGNAHME 17/918
A14

Fragenkatalog für die Sachverständigen

Antworten des KSD e. V.

Andreas Thiemann
Geschäftsführer

Ludger Meyer
Rechtlicher Betreuer,
Querschnittsmitarbeiter
Fachdienstleiter

1.

Welche Folgerungen ziehen Sie aus dem Abschlussbericht der rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und welche wesentlichen Qualitätsmängel und deren Ursachen wurden nach Ihre Auffassung aufgezeigt?

Der Bericht dokumentiert aus unserer Sicht bekannte Qualitätsmängel und überrascht daher diesbezüglich nicht.

a) Es steht **zu wenig Zeit für Betreute** zur Verfügung, z. B. um mit Ihnen Entscheidungen zu finden.

b) Den Betreuungsvereinen stehen **zu wenig finanzielle Mittel** zur Verfügung, die Arbeitgeberkosten werden mit den derzeitigen Mitteln nicht gedeckt, die Existenz der BV ist aufgrund der beträchtlichen Finanzierungslücke bedroht.

c) Für die Rechtlichen Betreuungen bedarf es eines **klaren Berufsbildes**, das diverse Fachkenntnisse und persönliche Kompetenzen umfasst und die sich anschließende Fort- und Weiterbildung in der Berufsbiographie einschließt.

d) **Bei den ehrenamtlichen Betreuer_innen ist** (natürlich) **das Informations- und Kenntnisniveau und damit die Handlungssicherheit erheblich niedriger, als bei den beruflichen Betreuer_innen.** Es gibt einzelne Ausnahmen, die aber diese Aussage keinesfalls widerlegen. Einige der ea Betreuer_innen nutzen und begrüßen ausdrücklich die Unterstützungen des BV und übernehmen teilweise die Betreuung nur, wenn die Unterstützung gesichert ist. Viele nutzen die Unterstützung aus unterschiedlichen Gründen aber auch nicht. Zu den Gründen gehört, dass Amtsgerichte und Betreuungsstellen nicht oder nicht ausreichend auf die Angebote der BV hinweisen. Ein verbindliches Vermittlungssystem (bei Wahrung des Datenschutzes) kann hier positive Veränderungen herbei führen.
Der KSD führt eine 70% Vollzeitstelle Sozialarbeit für den „Querschnitt“ und hatte 2017 Kontakt zu 217 ehrenamtlichen Betreuer_innen, entspricht einem Verhältnis 1:310. 2016 bei gleichem Personaleinsatz: 242, entspricht 1:345. In Bezug auf Hamm und bundesweit ist u. W. diese Quote um ein Vielfaches höher. **Ehrenamtliche und Bevollmächtigte müssen intensiver und qualifizierter unterstützt werden.**

Angehörige Betreuer_innen – auch sehr plausibel – habe oft große Schwierigkeiten mit einer klaren Rollenabgrenzung. Das erhöht den Beratungsaufwand der Querschnittsmitarbeiter.

e) **„Andere Hilfen“ stehen zum Teil in der Praxis „nicht wirklich“ zur Verfügung, müssen erkämpft und mühselig erschlossen werden.**
Beispiele: SGB VIII für junge Erwachsene, SGB II und XII-Leistungen, Pflegekasse. Die SGB-Träger müssen häufig (von den Betreuer_innen, weil damit die Klienten überfordert sind) an ihre eigene Beratungs- und Unterstützungspflicht erinnert werden.
Einige Leistungen sind keine Pflichtleistungen oder nicht niedrigschwellig genug (z. B. Schuldnerberatung). Inhaltlich sind einige neue Modelle der unterstützten Begleitung und Beratung erfolgversprechend, strukturell, finanziell, organisatorisch derzeit (noch) nicht.
„Andere Hilfen“ sind somit *inhaltlich* möglich, aber keinesfalls ausreichend zugängig.

f) Das soziales Umfeld – insbesondere Familienangehörige – könnten mit größerer Unterstützung durch Betreuungsvereine effektiver für den Betroffenen handeln (ggf. auch ohne Einrichtung einer Betreuung). Zum Erhalt und Ausbau ehrenamtlicher Unterstützung und Betreuung bedarf es erweiterter zeitlicher / finanzieller Ressourcen.

g) **Verhinderungs- und Tandembetreuungen sind inhaltlich taugliche Instrumente** zur Weiterentwicklung der Betreuungsarbeit. Ärzte und andere Akteure sollten besser über das Institut der Rechtlichen Betreuung - Chancen und Grenzen - informiert werden.

2.

Worin besteht für Sie akuter Handlungsbedarf in der Betreuung mit Blick auf die Vergütung?

a) Die im Bundesgesetzt **festgeschriebenen Stundensätze** sind mit 44,00 € **völlig unzureichend**, im Grunde anachronistisch. Die Entgeltsätze für vergleichbare Leistungen liegen bei deutlich über 60,00 €, selbst die „alte“ Forderung nach einer Vergütung mit 52,00 € ist längst überholt.

b) Die Untersuchungen haben gezeigt, dass **die Berechnungen Stunden pro Fall nicht der Realitäten der Vereinsbetreuer entsprechen**: Unsere Betreuer_innen wenden häufig mehr Stunden für den jeweiligen Fall auf, als in der Vergütungsmatrix vorgesehen.

c) Für Aufgabenfelder mit teilweise geringerer Verantwortung werden erhebliche höhere Entgelte gezahlt. Das schwächt zum Teil auch die Betreuungsführung.

d) Die **Festschreibung eines Vergütungsbetrages im Bundesgesetz ist unangemessen**. Wiederkehrende Anpassungen aufgrund von Kostensteigerungen müssen - wie in anderen Bereichen üblich - in einem geregelten Verfahren aufwandarm möglich sein.

e) Unverständlich bleiben für uns die **Unterschiede in den Sätzen Selbstzahler / Landeskasse**.

f) Es bedarf **kurzfristig einer Vergütungserhöhung**, um den Erhalt der BV sicher zu stellen, mindestens um den Beratungsprozess des BMJV 2018 / 2019 zu überstehen. Betreuer_innen brauchen mehr Zeit für die Fallarbeit. Die derzeitige Vergütungsmatrix stimmt mit dem erforderlichen Arbeitsaufwand in der Praxis nicht überein.

3.

Ist Ihrer Meinung nach der zeitliche Aufwand für eine Betreuung seit Einführung der pauschalisierten Vergütung gestiegen?

Ja, eigene Erfahrungen in der Praxis und Untersuchungen z. B. mit anderen BV in den Diözesen Münster und Paderborn bestätigen, dass der zeitliche Aufwand für eine Betreuung seit Einführung der pauschalisierten Vergütung gestiegen ist.

Gründe dafür sind:

- die Betreuungen sind differenzierter geworden
- es haben häufig mehrere Beteiligte mit dem Fall zu tun
- Betreute und Angehörige (wenn vorhanden) fordern umfangreichere Kommunikation ein
- der Verwaltungsaufwand ist schneller gestiegen, als die technisierte Kommunikation durch Effektivierung einsparen konnte
- bisweilen unterstützen und beraten Sozialleistungsträger unzureichend und nehmen ihren Auftrag nicht (vollständig) wahr
- Klienten leiden häufiger unter Doppeldiagnosen und Multimorbidität
- die „jungen Wilden" mit psychischen und Sucht-Erkrankungen haben umfassenden Unterstützungsbedarf

4.

Welche Rolle spielen „Ausnahmefälle" (also Fälle mit besonderer zeitlicher Intensität) bei der Vergütung für Betreuer/innen?

Es wird der Realität nicht ganz gerecht , wenn die Betreuungen in „schwierig", „weniger schwierig" und „Ausnahmefall" eingeteilt werden, denn die Unterschiede ergeben sich nicht nur aus der Individualität der Personen, ihrer Handicaps und aus der Fallkonstellation, sondern es gibt häufig im Verlauf der Betreuung Krisen und Herausforderungen.

Darüber hinaus nehmen wir wahr, dass die früher sogenannten einfachen Fälle – meist gemeint sind stationär untergebrachte, umgängliche alte Menschen – kaum noch unseren Alltag bestimmen: Dafür gibt es mehr psychisch gehandikapte, verhaltensauffällige Menschen, mit sehr belastenden Biographien, etc. In der Jugendhilfe spricht man dann gern von „Systemsprengern" und es ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch wir als Betreuungsverein bei einigen an Grenzen stoßen und dem Auftrag der rechtlichen Betreuung nur zum Teil gerecht werden können.

Besonderer Aufwand besteht also nicht nur bei Übernahme einer Betreuung, sondern auch immer wieder im Verlauf einer Betreuung. Bei der Übernahme einer Betreuung von einem vorherigen Betreuer/ einer vorherigen Betreuerin ist der Aufwand oft genauso groß - und zum Teil größer - wie bei einer neuen Bestellung, die Vergütung jedoch niedriger. Tatsächlich gibt es die „Dauer-Ausnahmefälle", die fortwährend eine besondere zeitliche Intensität erfordern, was dann zu Lasten derer geht, die ihren Bedarf nicht mehr mitteilen können (meist die vermeintlich gut versorgten „Heimfälle").

5.

Halten sie das derzeitige Pauschalvergütungssystem im Grundsatz – unabhängig von der derzeitigen Vergütungshöhe und den derzeitigen Stundensätzen – für erhaltenswert, oder wie könnte ein alternatives Vergütungssystem ausgestaltet werden?

Ja, denn das System ist verständlich, streitvermeidend und kalkulierbar. Es muss allerdings angemessen ausgestattet sein. Selbst dann bleiben Aspekte, die nachteilig sind, die es aber in jedem Finanzierungssystem geben dürfte.

Für die Arbeit wäre eine Vergütung nach Aufwand angemessen, um den unterschiedlichen Bedarfen und Fallverläufen gerecht zu werden. Diese Abrechnungsweise würde allerdings wieder einen viel höheren Dokumentations- und Kontrollaufwand mit sich bringen. Außerdem können wir die Sorge nachvollziehen, dass dadurch auch Leistungen erbracht und abgerechnet werden, die nicht zwingend aus dem Institut der Rechtliche Betreuung erbracht werden müssen oder nicht zwingend erforderlich sind, und somit die zur Verfügung stehenden Budgets der öffentliche Kassen noch mehr als jetzt belastet werden. Daher sind Pauschalen eine nicht optimale, aber bei angemessener Ausstattung mögliche Grundlage. Verweisen möchten wir auf die Problematik bei den sogenannten Selbstzahlern, die die hinterlegten Stunden nicht im Sinne einer Finanzierungssystematik, sondern einer einforderbaren quantifizierten Leistung betrachten.

Ein wichtiger Hinweis: Gut geführte, qualifizierte Betreuungen kosten nicht nur Geld, sondern verringern Folgekosten – und das, obwohl das nicht das Ziel des Betreuungsrechtes ist!!

Ziele des BtG sind die Wahrung und Durchsetzung der Rechte beeinträchtigter Menschen und der Erhalt, die Sicherung oder Wiederherstellung von menschenwürdigen Lebensumständen in schwierigen Lebensphasen.

6.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2017 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und zur Anpassung der Beteuer und Vormündervergütung (Drucksache 18/12427) ist eine Erhöhung der Stundensätze um 15% vorgesehen. Halten sie diese Anpassung für sachgerecht?

a) Nein. 44,00 € plus 15% = 50,60 €, siehe oben. **Aus betriebswirtschaftlicher Sicht des KSD sind Beträge oberhalb von 60,00 € / Fachleistungsstunde Minimum.** Begründet ist diese v. a. in den Steigerungen der tarifgebundenen Bruttopersonalkosten der letzten Jahre. Es rächt sich, dass die Entgeltsätze seit so langer Zeit eingefroren sind.

b) Die Vormündervergütung liegt noch niedriger als die Vergütung der Betreuungsleistungen, sie sind beide darauf angelegt, dass es ergänzende Mittel gibt, sonst sind die Leistungen unter den Rahmenbedingungen der Caritas nicht durchführbar, bzw. nicht zu verantworten.

7.

Wie sollte künftig die Bestellung / Zulassung und Aufsicht von Betreuer/innen erfolgen und welche Ausbildungs-/ Qualitätsgrundlage bedarf es dazu?

a) Zunächst bedarf es **eines klaren Berufsbildes und Anforderungsprofils** mit Beschreibung der Grundqualifikationen zur Führung Rechtlicher Betreuungen.

b) Darüber hinaus bedarf es der **verbindlichen Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung** / berufsbegleitenden Qualifizierung.

c) Es fragt sich, warum Vereine durch das Landesbetreuungsamt intensiv geprüft werden und dazu umfangreiche Nachweise (Qualifikationen, Personaleinsatz, wirtschaftliche Entwicklung, Versicherung, internes Überwachungssystem etc.) erbringen müssen, andere berufliche, nicht vereinsgebundene Betreuer_innen aber nicht in dieser Weise. **Eine Überprüfung ist erforderlich, wobei diese ausreichend ausgestattet und qualifiziert sein muss, um wirksam und angemessen zu sein.**

d) Den örtlichen Amtsgerichten steht zwar durch die Bestellung (oder Nicht-Bestellung) ein probates Mittel der Steuerung zur Verfügung, so dass ihre Beurteilung auch Konsequenzen hat. Die Amtsgerichte benötigen dazu allerdings die fachliche Unterstützung der Betreuungsstellen, da ihnen nicht ausreichend Ressourcen zur vertieften Prüfung zur Verfügung stehen.

Erhebliche Erleichterungen für Amtsgerichte und Betreuungsstellen gibt es, wenn die Betreuungen bei gemeinnützigen Vereinen wie dem KSD angesiedelt sind, denn dort gibt es viele Kontroll- und Fördermechanismen (Dienst- und Fachaufsicht, arbeitsrechtlicher Rahmen, Fachkräfte, geregelte Verantwortlichkeiten, Vertretungsregelungen, Vier-Augen-Prinzipien, kollegiale Beratung, Qualifikationen, Prüfungen Dritter, fachliche Unterstützung der Spitzenverbände, im Hinblick auf Kompetenzen gemischte Teams, etc.)

Voraussetzung für das umfangreiche berufliche Führen rechtlicher Betreuungen muss aus unserer Sicht ein Fachkräftegebot sein, dass sich an dem Niveau Sozialarbeit BA oder vergleichbar orientiert.

Wenn Ehrenamtliche einzelne rechtliche Betreuungen führen, ohne über die Formalqualifikation zu verfügen, kann das im Einzelfall sinnvoll sein, liefert es aber keinen Beleg dafür, dass der Standard zur Führung beruflicher Betreuungen niedriger sein sollte. Eine fachlich qualifizierte Arbeit benötigt diesen Standard und die Auswirkung auf die Betreuten, der Schutz ihrer Rechte ebenso.

8.

Welche Rolle spielt das Ehrenamt hinsichtlich der beruflich tätigen Betreuer/innen?

Das kommt darauf an!

a) Im Rahmen der Berufsbetreuer außerhalb der Vereinsbetreuungen: **unseres Erachtens keine!**

b) Im Rahmen unsere Arbeit im sogenannten „Querschnitt“: **Die zentrale Rolle!!**
Es gehört zum grundlegenden Selbstverständnis unseres Vereins und unserer Betreuungsarbeit – wie vieler Vereine in der Caritas – Ehrenamtliche zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiteten. Das gilt nicht nur für die Betreuungsarbeit, aber dort insbesondere, da die Bedarfe des Betreuungsrechtes einen Querschnitt durch die Gesellschaft darstellen, das heißt in allen Milieus, Lebenslagen und Altersstufen kann Betreuung zur Realität für die Einwohner_innen werden. **Die Verantwortung für die Menschen, für die eine Betreuung bestellt wird, darf nicht nur beim Staat und bei der Wohlfahrtspflege und anderen liegen, sondern muss im Gemeinwesen verankert sein und wahrgenommen werden.** Auch wenn für eine Betreuung ein beruflicher Betreuer eingesetzt werden muss, weil sonst die Belange des Betreuten nicht ausreichend geschützt werden oder Überforderung bei den Ehrenamtlichen / Angehörigen entsteht, sollte das soziale Umfeld nach Möglichkeit beteiligt und eingebunden sein.
Es tritt zunehmend Unterstützungsbedarf bis hin zur Resignation bei den Ehrenamtlichen auf, weil sie mit dem Verwaltungsaufwand überfordert sind und insbesondere vor den Anforderungen des Amtsgerichts zurückschrecken (z. B. Rechnungslegungen nachreichen, die zuvor noch nie eingefordert wurden). Das führt wiederum zu erhöhtem Zeitaufwand im Querschnittsbereich für die Vereinsbetreuer und erfordert die Bereitstellung von Ressourcen.

c) Im Rahmen der von uns geführten Vereinsbetreuungen: **Eine bedeutsame Rolle.**
Hier ist immer zu prüfen, ob, wann und wie Ehrenamtliche die Betreuung oder Teile davon übernehmen können oder an der Ausgestaltung der Betreuung beteiligt werden können. Das ist mühsam und bedarf hoher Motivation. Leichter ist es bisweilen, einfach alles „zu regeln“, doch das ist nicht im Sinne der Betreuungsrechtes, nicht im Sinne der UN-Behindertenkonvention – und vor allem nicht im Sinne der Betreuten. Die „Anreize“ Betreuungen in die Hand der Ehrenamtlichen zu geben, sind in der Finanzierungssystematik nicht ausreichend berücksichtigt.

Verpflichtende Schulungen und Einführungen für Ehrenamtliche Betreuerinnen (auch für Angehörige) würden die Qualität der Arbeit erkennbar steigern.

9.

Was ist Ihr Verständnis von Qualität in der rechtlichen Betreuung und wie kann diese gesichert werden?

- **Beschäftigung von Fachkräften Sozialarbeit BA oder vergleichbar,** s. o.
- **Wirtschaftliche Auskömmlichkeit für Vereinsbetreuungen** bei einer Fallzahlt von 50 Fällen pro Vollzeitkraft. Die Notwendigkeit zum effektiven, wirtschaftlichen Handeln bleibt dann weiterhin bestehen, zumal das „unternehmerische Risiko“ beim Verein bleibt und bedeutsam ist. Die größte Gefahr des Qualitätsverlustes in der Arbeit, **die Gefahr für Fehler liegen vor allem in der quantitativen Überlastung der Betreuer_innen** und der Notwendigkeit zur Führung von mehr Betreuungen aus wirtschaftlichen Gründen, als inhaltlich geboten ist.
- **Bildung von Teams** zur Vertretung und Verbindung unterschiedlicher Kompetenzen, keine „Einzelkämpfer“ mit größerem Fallbestand.
- Berufsbegleitende Qualifikationen, kollegiale Beratung, Fachaufsicht
- Persönlicher Kontakt zum Klienten

- Unterstützende Entscheidungsfindung sicherstellen, individuelle Hilfe und Unterstützung, Willen des Betroffenen achten und umsetzen

10.

Welche Reformvorschläge gibt es, das Betreuungsrecht konsequenter i. S. der UN Behindertenrechtskonvention zu verändern?

Nach unserer Ansicht stehen Wunsch und Wille des Betroffenen schon sehr weit oben bei der Auslegung des Bertreuungsrechts, insofern ist in dieser Hinsicht schon vieles erreicht! Wichtiger ist, die Anforderungen des Betreuungsrechtes zu mehr Realität zu verhelfen. Es ist hilfreich den § 1901 BGB zu präzisieren. Der Vorrang der Unterstützung muss herausgestellt werden. Ebenso der Vorrang der Wünsche des Betroffenen. Der Begriff „Wohl" ist missverständlich, weil von außen definierbar.

11.

Mit welcher anderen selbständigen Tätigkeit ist die beruflich geführte rechtliche Betreuung Ihrer Ansicht nach vergleichbar?

Uns ist keine identische / analoge / direkt vergleichbar Tätigkeit bekannt!

Das Berufsbild ist einzigartig.

Das hauptamtliche Führen vieler rechtlicher Betreuungen stellt längst ein eigenständiges Berufsbild da und erfordert Kompetenzen und Qualifikationen in unterschiedlichen Handlungsfeldern, so vielschichtig wie das Leben der Klienten. Es gibt dazu mittlerweile unzählige Beschreibungen und Erarbeitungen. **Aus unserer Sicht gehören zentral dazu:**

- **Verständnis und angemessener Umgang mit psychisch Erkrankten**
- **Rechtliche Kenntnisse und deren Anwendung**
- **Case-Management, Kommunikation, Organisationsgeschick**
- **Persönliches Standing zur Durchsetzung von Interessen des Betreuten und Abwehr von ungerechtfertigten Forderungen**

Diese Anforderungen wird das Studium der Sozialarbeit BA am ehesten gerecht, wobei einerseits die Studieninhalte für diese Aufgaben zugunsten von Jugendhilfe- und Managementthemen abzunehmen scheinen und andererseits die erfolgreiche Absolvierung des Studiums für eine Einstellung beim KSD nicht unbedingt ausreichend ist. Hinzu kommen müssen weiter berufsspezifische Fortbildungen, berufliche Erfahrungen und vor allem persönliche Kompetenzen (softskills), da Rechtliche Betreuer oft an der Seite ihres Betreuten, aber oft auch zwischen den wiederstreitenden Interessen vieler stehen. Die Beschäftigung von geringer qualifizierten Fachkräften in den Rechtlichen Betreuungen ist für uns im KSD nicht vorstellbar.

12.

Übernehmen Ihrer Ansicht nach rechtliche Betreuer Aufgaben, die eigentlich von Sozialleistungsträgern zu erfüllen sind? Wenn ja, welche sind das?

Ein zentrales Charakteristikum der Rechtlichen Betreuungen ist es ja gerade, Betreute bei der Beantragung und Realisierung der ihnen zustehenden Sozialleistungen zu unterstützen, damit sie

a) menschenwürdig leben können, Ihre Existenzenz gesichert wird, die Rahmenbedingungen ihres Alltags tragfähig sind und ein weiteres Abrutschen möglichst vermieden wird und

b) nicht aufgrund ihrer individuellen Handicaps benachteiligt, zusätzlich ausgegrenzt und ggf. (weiter) stigmatisiert werden.

Dabei gibt es zwei Zielrichtungen: Einerseits mit dem Betreuten, andererseits mit Dritten – hier auch mit Vertretern der Sozialleistungsträger, aber auch mit anderen Institutionen – entsprechend zu kommunizieren.

Wir erleben Vertreter der Sozialleistungsträger im Umgang mit den Betreuten, insbesondere bei psychisch Erkrankten, teilweise schlichtweg überfordert. Teilweise erleben wir aber auch Abweisung oder Rückzug und die Sozialleistungsträger kommen somit Ihrer Beratungspflicht nicht umfassend nach.

Bei den jungen Erwachsenen fehlen z. B. – abgesehen von den mangelnden Personal-Ressourcen in den Diensten der Jugendämter - u. E. zielgruppenangemessene Anspracheformen und die Bereitschaft, angemessene und niedrigschwellige Hilfen für junge Leute anzubieten und zu leisten.

Eine weitere Problematik liegt im **„Verschiebebahnhof“**, also in der Auseinandersetzung zwischen den Sozialleistungsträgern (z. B. SGB II, VIII und XII), weil nicht zu Beginn eindeutig geklärt werden kann, welcher Leistungsträger die Hilfe anbieten sollte oder durchführen muss. Hier liegt die Schwierigkeit nicht unbedingt in dem Verhalten eines einzelnen Sozialleistungsträgers, sondern im System. Auch damit sind Betreute hoffnungslos überfordert und die Prozesse sind oftmals langwierig.

Wichtig zu bedenken ist:

Bei den Betreuer_innen liegen in der Regel viele Informationen und Fakten zur Lebenslage und Biographie des Betreuten vor, die der Betreute oft nicht weiß und / oder nicht kommunizieren kann.

- *Beispiel Finanzen: Welche Gläubiger gibt es? Wie hoch sind die Schulden und Verbindlichkeiten? Wie sind sie entstanden? Wie können sie gemindert werden? Welche Unterhaltspflichten und –ansprüche gibt es etc.?*
- *Beispiel Wohnung: Was ist im Miet- oder Heimvertrag vereinbart? Welche Recht und Pflichte ergeben sich daraus?*
- *Beispiel Ausbildung und Beruf: Welche Abschlüsse liegen vor? Welche Kompetenzen sind dazu gekommen? Welche haben sich verringert?*

Daher können Betreuer_innen deutlich leichter als die Vertreter_innen der Sozialleistungsträger oder anderer Institutionen diese Angaben machen bzw. korrigieren, was zu einer Effektivierung der Verfahren beiträgt.

13.

Falls einheitliche Standards, beispielsweise eine leistungsorientierte Pauschalvergütung, bei der Ausübung der Betreuungsmaßnahmen nach einem festen Kriterienkatalog gesetzt werden sollen, welche konkreten Kriterien würden Sie hierfür heranziehen?

Die Bedarfe und die Lebenslagen der Betreuten sind sehr unterschiedlich und auch innerhalb der Fallverläufe gibt es beträchtlich Schwankungen, so dass **die Möglichkeit der am Bedarf orientierten Bearbeitung in jedem Fall erhalten bleiben muss.**

Es besteht außerdem die Gefahr, dass Betreuer sich mehr an den Kriterien und den ggf. hinterlegten Vergütungen orientieren, statt an der Notwendigkeit des Einzelfalls und an den Bedarfen. Außerdem sehen wir die Gefahr des höheren Verwaltungsaufwandes und der Verkomplizierung. **Deswegen stehen wir einem festen Kriterienkatalog eher kritisch gegenüber** (und können uns aktuell nicht vorstellen, wie der sinnvoll und handhabbar aussehen soll!)

14.

Ist eine Reform der Aufteilung der Betreuung in ehrenamtliche und hauptberufliche Betreuer bzw. in selbstständige Betreuer, behördliche Betreuer sowie angestellte (Vereins-) Betreuer notwendig und welche vergütungs- und versicherungstechnischen Änderungen wären hierfür sinnvoll?

Ehrenamtliche Betreuer_innen einerseits und hauptamtliche / berufliche Betreuer_innen andererseits unterscheiden sich sehr, es gibt von Ausnahmen abgesehen unterschiedliche Kompetenzen, Ressourcen und Rahmenbedingungen und das wird ohnehin so bleiben - und das ist auch gut so!!

Es braucht u. E. eine klare Differenzierung zwischen Ehren- und Hauptamt.

Als Verein sind uns der Erhalt, der Schutz und die Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer_innen ein großes Anliegen. Sie sind Teil des wichtigen bürgerschaftlichen Engagements und für die Betreuten oftmals eine große Hilfe und eine Brücke zum gesellschaftliche Leben.

Es sollte darüber nachgedacht werden, welche Mindestanforderungen an ehrenamtliche Betreuerinnen gestellt werden (einerseits vor einer Bestellung, andererseits im oft langjährigen Verlauf). Die Kompetenzen der ehrenamtlichen Betreuer_innen sind unterschiedlich und dem gilt es durch ein gutes „Matching“ Rechnung zu tragen.

Eine Differenzierung im Bereich der beruflichen Betreuer_innen in Bezug auf deren Aufgaben und Verpflichtungen halten wir für nicht angemessen und auch nicht für gesetzeskonform. Für Behördenbetreuer_innen, selbständige Betreuer_innen und Vereinbetreuer_innen müssen die gleichen Anforderungen und der gleiche Rechtsrahmen gelten.

Unterschiede ergeben sich bei den Vereinsbetreuer_innen, die - auch wenn sie nicht unmittelbar mit den Querschnittsaufgaben betraut sind – eine Schnittstelle zu den ehrenamtlichen Betreuer_innen haben (sollten). Sie benötigen / haben Kompetenz, um beim möglichen Übergang der Betreuung ins Ehrenamt den Prozess gut begleiten zu können.

15.

Sehen Sie eine allgemein verpflichtende Haftpflichtversicherung für Berufsbetreuer als notwendig an oder ist die derzeitige Regelung, eine Prüfung durch die Betreuungsbehörde als Standardvoraussetzung nach § 1897 Abs. 7 BGB, ausreichend?

Das Vorhalten eines ausreichenden Versicherungsschutzes für Akteure im Betreuungsrecht ist unbedingt notwendig und wird aufgrund der Risiken und der damit verbundenen mögliche Folgen eher noch wichtiger. Also ist eine Haftpflichtversicherung u. E. unabdingbar.

Sie liegt vorrangig in der Verantwortung des jeweiligen Systems, also beim Verein oder beim selbständigen Berufsbetreuer. Eine Prüfung durch die Betreuungsbehörde wie bisher erscheint uns angemessen.

Mit ehrenamtlichen Betreuer_innen sollte die Versicherungsfrage ausdrücklich und standardisiert angesprochen werden. Es ist erforderlich darüber zu informieren, ob und welcher Versicherungsschutz z. B. über den Verein, über den der ea Betreuer angebunden ist, besteht und welche zusätzlichen Versicherungen ggf. sinnvoll und erforderlich sind.

Katholischer Sozialdienst e. V.

Stadthausstraße 2 ● 59065 Hamm
02381/92451-0 (-24)
thiemann@ksd-sozial.de
www.ksd-sozial.de